

Kindergartenordnung



Gemeindekindergarten Großarl

Schulgasse 27a

5611 Großarl

Der Kindergarten ist eine Einrichtung, die zur ganzheitlichen Förderung und Betreuung von Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, ggf. ab drei Monate vor dem dritten Geburtstag eines Kindes (nur in begründeten Ausnahmefällen), durch hierzu vorschriftsmäßig befähigtes Personal bestimmt ist.

1. Aufgabe des Kindergartens:

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung, Entwicklung, Bildung und Inklusion der Kinder ihrem Alter und ihrer Gesamtpersönlichkeit gemäß bestmöglich zu fördern.

Er hat die Möglichkeit, die Kinder durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Orientierung am Kind und seiner Lebenssituation, durch Spielprozesse als dominante Lernform und durch die erzieherischen Wirkungen einer Gemeinschaft gleichaltriger ganzheitlich zu fördern.

Im Hinblick auf die Schulfähigkeit werden Vorläuferfertigkeiten unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes gestärkt und gefördert und die Werte der österreichischen Gesellschaft vermittelt.

Durch das Lernen im sozialen Verband und die Förderung der kindlichen Autonomie durch partnerschaftlichen Erziehungsstil können sich die Kinder geistig und körperlich weiterentwickeln.

Diese vielseitigen Aufgaben können nur dann voll erfüllt werden, wenn die Eltern zur Zusammenarbeit mit den Kindergartenpädagoginnen/innen bereit sind.

Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang auf den Inhalt des Sozialpädagogischen Konzeptes, welches für den Großarler Gemeindekindergarten in Geltung steht, verwiesen.

2. Der Kindergarten ist ein allgemeiner Jahreskindergarten

Die Betriebszeiten sind unter Punkt 3 geregelt.

2.1. Anmeldung:

- Bei der Kindergartenleitung
- Vorlage von Geburtsurkunde und Impfausweis

2.2. Reihenfolge für die Aufnahme:

- a) besuchspflichtige Kinder (das letzte Kindergartenjahr)
- b) Kinder, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen.
- c) Kinder, deren erziehungsberechtigte(n) Person(en)
 - berufstätig, nachweislich arbeitssuchend oder in Ausbildung befindlich ist bzw. sind oder

- verwandte oder verschwägerte Personen in auf- oder absteigender Linie oder andere verwandte oder verschwägerte Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, pflegen.
- d) Kinder, bei denen aus sozialen oder erzieherischen Gründen oder wegen eines Bedarfs an inklusiver Entwicklungsbegleitung ein Besuch geboten scheint.
 - e) Geschwister von Kindern, welche die institutionelle Einrichtung bereits besuchen.
 - f) Andere, noch nicht schulpflichtige Kinder, wobei bei Kindergartengruppen älteren Kindern der Vorzug zu geben ist.
 - g) Schulpflichtige, jedoch nicht schulreife Kinder, die im häuslichen Unterricht stehen.
 - h) Kinder von Nachbargemeinden, soweit noch Kindergartenplätze frei sind.

2.3. Aufnahme von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung:

Der Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung ist auf der Grundlage einer psychologischen Stellungnahme festzustellen. Liegt ein solcher Bedarf vor, kann das Kind unter Einhaltung der Gruppen-Höchstzahl im Kindergarten aufgenommen werden.

2.4. Der Rechtsträger kann ein Kind vom Kindergartenbesuch ausschließen wenn:

- a) aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch des Kindergartens eine Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- b) die Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten nicht entsprechend für die Körperpflege und Kleidung des Kindes sorgen oder eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes unterlassen.
- c) die erziehungsberechtigten Personen, insbesondere eines besuchspflichtigen Kindes, das Kind länger als 2 Wochen nachweislich unbegründet dem Kindergarten fernhalten.
- d) die Eltern mit der Bezahlung der Kindergartengebühren mehr als zwei Monate im Rückstand sind.

3. Betriebszeit und Kindergartenferien:

3.1. Betriebszeit:

Montag bis Freitag 7:00 – 16:00 Uhr:

- ➔ Zeit für die Übergabe der Kinder an den/die Kindergartenpädagogen/in:
7:00 – 9:00 Uhr
- ➔ Zeit für die Abholung der Kinder:
für den Vormittagskindergarten von 11:30 Uhr – 13:00 Uhr
mit Mittagessen bis 13:30 Uhr
an den Nachmittagen bis 16:00 Uhr

3.2. Betriebsfreie Zeit:

- a) Die Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage.
- b) Weihnachtsferien ⇒ das sind die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner. Am 23. Dezember, wenn dieser auf einen Montag fällt.
- c) Osterferien ⇒ die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern.
- d) Die Sommerferien betragen sechs Wochen. Das ist der Zeitraum, welcher dem Beginn des neuen Kindergartenjahres (jeweils 2. Montag im September) vorangestellt ist.

Bei vorhandenem Bedarf wird eine Ferienbetreuung für 3 Wochen im August eingerichtet.

4. Elterninformation und Zusammenarbeit mit den Eltern:

- a) Elternabende mindestens zweimal jährlich.

Persönliche Aussprache und Entwicklungsgespräche mit dem/der gruppenführenden Kindergartenpädagogin oder Kindergartenleiterin nach vorheriger kurzfristiger Terminvereinbarung.

- b) Informationsveranstaltungen, durchgeführt von externen Referenten.

Über die Abhaltung der Elternabende ist der zuständige Ausschuss, wie z.B. der Sozial-, Schul-, Sport-, Kultur und Wohnungsausschuss zu verständigen. Dieser wird bei Vorliegen einer Notwendigkeit zum Elternabend einberufen. Den Mitgliedern des Ausschusses steht außerdem das Recht zu, an jeder Elternversammlung teilzunehmen.

5. Beförderung:

Allgemeines: Die Einrichtung der Kindergartenbeförderung basiert auf freiem Ermessen der Marktgemeinde Großarl. Ein Rechtsanspruch auf eine Beförderung von Kindern zum Kindergarten besteht nicht. Ebenso besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme von Beförderungskosten – weder für die Gemeinde noch für das Amt der Salzburger Landesregierung. Demgemäß kann eine Abänderung der Fahrtstrecken bzw. ein Widerruf der Beförderung jederzeit erfolgen.

Die Kindergartenbeförderung wird eingerichtet:

a) Für die Hauptverkehrsstrecken: Dazu zählt die Strecke der Großarler Landesstraße, die Unterbergstraße (Gemeindestraße, Kreisverkehr bis Fischbacher) und die Interessentenstraße Ellmau (Hauptweg) bis zur Abzweigung Kleinellmau.

b) Bei Bedarf auch auf den Güterwegen und Interessentenwegen, wenn die Weglänge bis zur Wohnadresse, von der bereits eingerichteten Hauptstrecke (Punkt a) an gerechnet, mehr als einen Kilometer beträgt. Steht ein Schultaxi für die Mitbeförderung von Kindergartenkindern zur Verfügung, hat diese Beförderungsmöglichkeit Vorrang. Ein Mittransport von Kindern unter einem Kilometer Weglänge ist bei vorhandenem Platz möglich. Die Einteilung für den Mittransport im Schultaxi erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Notwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen
2. Kinder mit Kindergartenpflicht
3. Entfernung zur Hauptstrecke

Mit den Eltern, deren Kinder die Beförderung auf Güter- und Interessentenwegen in Anspruch nehmen, ist möglichst frühzeitig eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Ein Ausstieg aus diesem Vertrag ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich: Abmeldung des Kindes vom Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen oder Weg- bzw. Umzug der Familie. In allen anderen Fällen ist der vereinbarte Elternbeitrag ungekürzt für das gesamte Kindergartenjahr zu entrichten, wenn kein Ersatzkind gefunden wird und die Strecke trotzdem gefahren werden muss.

Die Berechnung der Streckenlängen erfolgt über Google-maps.

Die Kosten für die Beförderung von Kindergartenkindern auf Güter- und Interessentenwegen werden gesondert (zusätzlich) zu den Kosten der Hauptstrecke in Rechnung gestellt (Punkt 6b dieser Verordnung).

6. Beiträge

- a) **Kindergartenbeitrag** 11-mal jährlich von September bis Juli – zzgl. Beitrag für Sommerbetreuung sofern in Anspruch genommen.

Tarife lt. gültigem Haushaltsbeschluss, wertgesichert nach dem VPI 1996; Anpassung der Beträge mit Beginn eines jeden Kindergartenjahres.

Basismonat ist der Juli 1998 als Ausgangsmonat. Die Kindergartenbeiträge erhöhen sich daher mit Beginn eines Kindergartenjahres um jenen Wert, wie sich der Index zum Juli 1998 verändert. Die Bezeichnung „Kind je Familie“ in der Tarifgestaltung bedeutet, dass nur jene Kinder gemeint sind, für welche die Eltern den gesamten Kindergartenbeitrag zu bezahlen haben. Die Kinder im Pflicht-Kindergartenjahr sind ausgenommen, weil für diese der Halbtagsbesuch kostenlos ist.

- b) **Fahrtkostenbeitrag** für die Hauptstrecke (Punkt 5a), elfmal jährlich. Dieser Beitrag wird zu Beginn jeden Kindergartenjahres neu berechnet.

- c) **Fahrtkostenbeitrag** für die Güter- und Interessentenwege (Punkt 5b) elfmal jährlich; Neuberechnung zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres.

Die Aufteilung der Beförderungskosten erfolgt zu je einem Drittel Land/Gemeinde/Eltern, wobei die Kosten für die Hauptstrecken bzw. die Güter- und Interessentenwege gesondert zu berechnen sind.

- d) **Beitrag für das Mittagessen:**

Die Verrechnung des Mittagessens erfolgt lt. Aufzeichnung im Kindergarten bzw. nach bestellten Essen zu den im gültigen Haushaltsbeschluss festgesetzten Tarifen – jeweils im Nachhinein.

Die Kindergartengebühren und der Fahrtkostenbeitrag sind bis zum 10. des Monats im Voraus zu entrichten. Sämtliche Beiträge werden durch das Gemeindeamt vorgeschrieben und sollten über Einzugsaufträge beglichen werden.

7. Versicherung:

Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten wird von der Gemeinde eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

8. Kindergartenbesuch:

Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen.

Für die Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr besteht Anwesenheitspflicht für 20 Wochenstunden an mindestens 4 Werktagen pro Woche.

9. Änderungsmeldung und Abmeldung vom Kindergartenbesuch:

Änderungsmeldungen und Abmeldungen vom Kindergartenbesuch sowie auch von der Beförderung sind in schriftlicher Form bei der Kindergartenleitung einzubringen. Formulare hierzu liegen im Kindergarten auf. Änderungsmeldungen werden, wenn mit der Kindergartenleitung nicht anderes vereinbart, eine Woche ab Bekanntgabe wirksam. Diese gilt sinngemäß auch für die Verrechnung der Elternbeiträge laut Punkt 6.

Abmeldungen vom Kindergartenbesuch können auch während des laufenden Kindergartenjahres unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist mit Wirksamkeit zum Monatsletzten eingebracht werden. Bei Abmeldungen während des Monats ist der Taxi-Monatsbeitrag in voller Höhe zu begleichen. Ein Verzicht auf die Taxigebühr, z.B. bei Abmeldung vom Taxitransfer während der Wintermonate, kommt nur dann in Betracht, wenn der Taxiplatz nicht freigehalten werden muss.

Bei einer Abmeldung des Kindes mit Wirksamkeit ab 1. Mai eines Kalenderjahres kommt ein Verzicht des Rechtsträgers auf die Einhebung des Kindergartenbeitrages nur in besonders begründeten Fällen in Betracht.

10. Infektionskrankheit:

Das Auftreten einer Infektionskrankheit ist umgehend der Kindergartenleiterin zu melden. Der Weiterbesuch des Kindergartens ist untersagt. Auch bei Verdacht einer Infektionskrankheit soll das Kind den Kindergarten nicht besuchen.

Grundsätzlich dürfen kranke Kinder den Kindergarten nicht besuchen. Im Vorfeld sollte abgeklärt werden, welche Alternativen zum Kindergarten zur Verfügung stehen, wenn das Kind erkrankt.

Ein Weiterbesuch sollte mit dem Arzt abgesprochen werden.

- Es ist den Pädagogen/innen nicht erlaubt, den Kindern Medikamente zu verabreichen!
- Bei größeren Verletzungen im Kindergarten wird von den Pädagogen/innen sofort ein Arzt oder die Rettung verständigt!

11. Sonstige Abwesenheit des Kindes:

Die Abwesenheit ist der Kindergartenleiterin innerhalb von drei Tagen zu melden. Bleibt ein Kind ohne Angabe eines Grundes länger als zwei Wochen dem Kindergarten fern, wird der Kindergartenplatz anderweitig vergeben. Für Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr ist als Nachweis eine schriftliche Entschuldigung erforderlich.

12. Aufsichtspflicht der Kindergartenpädagoginnen/innen und Helfer/innen:

Beginn: Mit dem Einlass der Kinder in die dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften und Übergabe des Kindes an den/die Kindergartenpädagogin/in.

Ende: Mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder vom Kindergarten von den Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden. Kinder unter zwölf Jahren können nicht Beauftragte zur Abholung von Kindern sein. Die Abholung der Kinder muss unbedingt zu den festgesetzten Zeiten erfolgen.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter Obhut eines/r Kindergartenpädagogin/in oder Helfer/in stehen.

Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als die Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung nachzuweisen. Eine solche Person muss selbstverständlich geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben.

13. In- und Außerkrafttreten:

Diese Verordnung tritt nach ihrer ordentlichen Kundmachung gem. § 53 Abs. 1 und 2 der Sbg. GdO 2019 mit 16.04.2022 in Kraft – gleichzeitig wird die Verordnung vom 19.07.2019 außer Kraft gesetzt.

Adresse des Kindergartens:

Gemeindekindergarten Großarl
Schulgasse 27a
5611
Großarl
Tel.: 06414/8380-10
E-Mail:
kindergarten@gemeindegrossarl.at
www.grossarl.salzburg.at/kindergarten

Rechtsträger des Kindergartens:

Marktgemeinde Großarl
Marktplatz 1
5611 Großarl
Tel.: 06414/8898
E-Mail:
sekretariat@gemeindegrossarl.at
www.gemeindegrossarl.at

Großarl, März 2022

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister
Johann Rohmoser e.h.